

► Strafprozess

Verfahrensgebühr, wenn StA den Strafbefehlsantrag zurücknimmt?

| Welche Gebühren können ggf. (noch) entstehen, wenn der Verteidiger des Beschuldigten erstmals erst nach Rücknahme eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls tätig geworden ist? Entsteht hier eine Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV RVG für das vorbereitende Verfahren? Das LG Bamberg hat diese Frage jetzt bejaht (8.11.23, 13 Qs 79/23, Abruf-Nr. 238614). |

Denn die StA versetzt das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück, wenn sie die Anklage zurücknimmt (vgl. Meyer/Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl., § 411 Rn. 8; HK-RVG/Ludwig Kroiß, 8. Aufl., RVG VV 4104 Rn. 3 m. w. N.). Entsprechendes gilt nach Auffassung des LG, wenn sie den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurücknimmt und der Verteidiger nicht bereits zuvor tätig geworden sei. Dies entspricht der Auffassung in Rechtsprechung (LG Nürnberg-Fürth AGS 21, 174; LG Berlin AGS 17, 80; AG Gießen AGS 16, 394) und Literatur (u. a. Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 26. Aufl., VV 4104, 4105 Rn. 4).

Beachten Sie | Voraussetzung für die Verfahrensgebühr ist, dass der Anwalt nach Rücknahme des Strafbefehlsantrags für den Mandanten tätig geworden ist. Dies ist schon in der Entgegennahme der Mitteilung über die Rücknahme des Strafbefehlsantrags zu sehen. Außer der Verfahrensgebühr entsteht auch die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG. Das folgt aus § 17 Nr. 10a RVG.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Leserforum

Wie berechnet sich der Wert für eine Einigungsgebühr bei einem Kostenaufhebungsvergleich?

| **FRAGE:** *Wir haben für den Beklagten in der mündlichen Verhandlung den Klageanspruch anerkannt und uns mit dem Kläger über die Kosten des Rechtsstreits geeinigt (Kostenaufhebung). Wie berechnet sich der Gegenstandswert für die Einigungsgebühr?* |

ANTWORT von Wolf Schulenburg, geprüfter Rechts- und Notarfachwirt (Berlin): Nimmt der Kläger die Klage zurück, wird sie übereinstimmend für erledigt erklärt oder wird nur die Kostenentscheidung angefochten, richtet sich der Gegenstandswert nach dem sog. Kostenwert. Dasselbe gilt, wenn der Beklagte den Klageanspruch anerkennt. Denn dann muss das Gericht lediglich nur noch über die Kosten des Rechtsstreits entscheiden, sollten sich die Parteien nicht darüber einigen.

Der Kostenwert darf nicht höher als der Hauptsachewert sein (§ 43 Abs. 3 GKG). Er berechnet sich aus der Summe der Gerichtskosten und der beiderseitigen Anwalts- sowie Parteikosten, die bis zu dem die Hauptsache beendenden Ereignis angefallen sind. Erst danach entstehende Kosten und Gebühren werden nicht berücksichtigt (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 26. Aufl., Anh. VI Rn. 357 m. w. N.). In einer wie hier beschriebenen Konstellation bedeutet das, dass sich der Kostenwert nach dem Streitwert der Klage berechnet.



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
238614



Weitere Voraussetzungen der Verfahrensgebühr

In diesen Fällen ist der Gegenstandswert der Kostenwert

Kostenwert ist nicht höher als der Hauptsachewert